

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, wonach die Mitgliedstaaten Verfahren zur amtlichen Anerkennung von Mineralwässern vorschreiben müssen, werden die notwendigen Voraussetzungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz geschaffen.

B. Lösung

In das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz wird eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen, wonach zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von einer amtlichen Anerkennung abhängig gemacht und das Verfahren hierfür geregelt werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Kosten entstehen den Ländern erst mit der Durchführung der auf die Ermächtigung gestützten Rechtsverordnung. Zur Deckung der Kosten können Gebühren erhoben werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 231 02 — Le 58/84

Bonn, den 24. April 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 533. Sitzung am 16. März 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Amtliche Anerkennung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Durchführung von Verordnungen oder Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, erforderlich ist, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die bestimmten Anforderun-

gen an ihre Herstellung, Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Herkunft entsprechen müssen, von einer amtlichen Anerkennung abhängig zu machen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln.“

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c werden nach den Worten „oder des § 22 Abs. 1 oder 2 oder einer nach“ die Worte „§ 19a oder“ eingefügt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Richtlinie des Rates 80/777/EWG vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Vorschriften der Mitgliedstaaten über natürliche Mineralwässer (ABl. Nr. L 229 vom 30. August 1980) sieht vor, daß in den Mitgliedstaaten natürliche Mineralwässer von der zuständigen Behörde als solche anerkannt sein müssen, um mit dieser Bezeichnung verkehrsfähig zu sein. Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umzusetzen; die zur Umsetzung vorgesehene Frist beträgt insgesamt vier Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie. Bei der Umsetzung ergaben sich Schwierigkeiten. Die vorhandenen Ermächtigungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bieten keine ausreichende Grundlage, durch eine Rechtsverordnung eine amtliche Anerkennung vorzuschreiben. Von Seiten der für die Überwachung zuständigen Länder wurde außerdem darauf verwiesen, daß wegen der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung für ein Anerkennungsverfahren auch die Voraussetzungen zur Erhebung von Gebühren für diese Leistungen nicht geschaffen werden können.

Zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie bedarf es daher einer entsprechenden Ergänzung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LBMG). Da die Fristen, innerhalb derer die Bestimmungen der Mineralwässer-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt sein müssen, im Juli 1984 ablaufen, ist für die Ergänzung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Eile geboten. Sie wird daher gegenüber anderen notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes vorgezogen. Die EG-Kommission ist gebeten worden, die erwähnten Fristen in der Mineralwässer-Richtlinie zu verlängern.

Da durch die Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes lediglich eine Verord-

nungsermächtigung aufgenommen wird, sind zunächst keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Kosten für die Länder werden erst in der Folge der aufgrund der Ermächtigung zu erlassenden Rechtsverordnung entstehen im Zusammenhang mit der dann erforderlich werdenden amtlichen Anerkennung natürlicher Mineralwässer. Zur Deckung dieser Kosten können jedoch Gebühren erhoben werden. Bei der Einführung eines förmlichen Anerkennungsverfahrens durch Rechtsverordnung können Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zwar nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Angaben hierzu können allerdings erst im Rahmen der Rechtsverordnung gemacht werden.

Zu Artikel 1

Mit dem neuen § 19a wird eine Ermächtigung in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz aufgenommen, die es erlaubt, ein amtliches Anerkennungsverfahren vorzuschreiben (Nr. 1). Die Ermächtigung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, die Einführung eines solchen Verfahrens für die Mitgliedstaaten verbindlich vorschreiben.

In der Folge werden Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten entsprechend ergänzt (Nr. 2).

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder einer nach § 22 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt durch die Worte „oder einer nach §§ 19 a, 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder § 22 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung“.

Begründung

Sprachlich einfachere Fassung.

2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, zum Zwecke der Umsetzung der EG-Mineralwasser-Richtlinie das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der vorgesehenen Weise zu ergänzen. Er weist aber darauf hin, daß Anerkennungsverfahren dem bewährten System des deutschen Lebensmittelrechts widersprechen. Danach trägt der Gewerbetreibende die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der von ihm hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittel. Die Behörden beschränken sich darauf, darüber zu wachen, daß die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, und

im Falle einer Zuwiderhandlung die gebotenen Folgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung wird gebeten, künftig bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Normen für den Verkehr mit Lebensmitteln mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das Inverkehrbringen von Lebensmitteln möglichst nicht von einem vorherigen behördlichen Verfahren abhängig gemacht wird. Die Einführung derartiger behördlicher Verfahren würde auch in deutlichem Gegensatz zu den notwendigen vielfältigen Bemühungen um Entbürokratisierung und Eindämmung staatlicher Einflußnahmen stehen.

3. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen einer notwendigen Novellierung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes zu prüfen, ob die Wartezeitregelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 LBMG durch eine (möglicherweise pauschale) Höchstmengenregelung für Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung ergänzt werden kann. Die Einhaltung der Wartezeiten ist derzeit praktisch nicht überwachbar und beweisbar. Selbst festgestellte Rückstände sind noch kein ausreichender Beweis dafür, daß die Wartezeit nicht eingehalten wurde. Im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes sollte deshalb nach einer besseren Lösung gesucht werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1** Artikel 1 Nr. 2 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c LMBG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 2

Die Bundesregierung wird künftig bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Normen zur Angleichung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts entsprechend der Entschließung des Bundesrates verfahren. Sie hat dem in der Mineralwasser-Richtlinie vorgesehenen Anerkennungsverfahren, das auch nach ihrer Auffassung dem System des deutschen Lebensmittelrechts nicht entspricht, letztlich im Wege eines Kompromisses zugestimmt, mit dem wesentliche Elemente der vom Ansatz her unterschiedlichen traditionellen Regelungssysteme der Mitgliedstaaten für Mineralwasser in Überein-

stimmung gebracht worden sind. Nur durch diese Lösung, die im übrigen auch einer im Rahmen des Europäischen Regionalstandards des FAO/WHO Codex Alimentarius getroffenen Regelung entspricht, konnten auch für den Bereich der EWG die langjährigen Bemühungen zur Herbeiführung eines gemeinsamen Marktes für Mineralwasser erfolgreich abgeschlossen werden.

Zu 3

Die Bundesregierung wird prüfen, in welcher Weise die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 LMBG, insbesondere die darin enthaltene Wartezeitpauschale von fünf Tagen, durch eine andere Regelung ersetzt werden kann.

Die aufgeführten Punkte bewirken keine Änderung der Aussagen im Gesetzentwurf über die Kostenfolgen.

